

Statuten
Tennis-Club Bührle



TENNIS-CLUB BÜHRLE

Ausgabe März 2016

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Artikel 2 Zweck

Artikel 3 Zugehörigkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Kategorien

Artikel 5 Aufnahme

Artikel 6 Austritt

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 7 Rechte

Artikel 8 Pflichten

IV. ORGANE DES VEREINS

Artikel 9 Club-Organe

Artikel 10 Die Generalversammlung

Artikel 11 Der Vorstand

Artikel 12 Die Rechnungsrevisoren

V. FINANZIELLES

Artikel 13 Vereinsjahr

Artikel 14 Tennisanlage und deren Nutzung

Artikel 15 Clubeinnahmen

Artikel 16 Haftung

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 Vereinsauflösung

Artikel 18 Revisionen und Inkraftsetzung der Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennis-Club Bührle (nachfolgend TCB genannt) besteht ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 Zweck

Der TCB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Artikel 3 Zugehörigkeit

Der TCB ist ein eigenständiger Tennisclub und kann sich entsprechenden Sportverbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Kategorien

Die Mitgliedschaft setzt sich aus folgenden Kategorien zusammen:

Aktivmitglieder mit Stimmrecht (Vollmitglieder):

- | | |
|------------------------------|---|
| a) Ordentliche Mitglieder | Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten gemäss Statuten |
| b) Ehe-/Lebenspartner von a) | Müssen an gleicher Adresse wohnhaft sein |
| c) Ehrenmitglieder: | Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt wurden. |

Aktivmitglieder ohne Stimmrecht:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| d) Junioren von Mitgliedern: | Kinder / Jugendliche (6 -18 Jahre) von Vollmitgliedern |
| e) Junioren von Nichtmitgliedern: | Kinder / Jugendliche (6 -18 Jahre) ohne Elternmitgliedschaft |
| f) Lehrlinge und Studenten: | Lehrlinge oder Studierende (18 – 28 Jahre) |

Passivmitglieder (ohne Stimmrecht):

- | | |
|---------------------|--|
| g) Passivmitglieder | Passivmitglied kann jedermann werden. Aktivmitglieder können infolge Weiterbildung, Auslandsaufenthalt etc. beim Vorstand eine vorübergehende Passivmitgliedschaft beantragen. |
|---------------------|--|

Die besonderen Bedingungen der einzelnen Kategorien, wie Mitgliederbeiträge, Beitrittskriterien, Spielberechtigungen, etc. sind im Reglement "TCB- Mitgliederkategorien und -Aufnahmebedingungen" definiert.

Artikel 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Anmeldung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund des Reglements "TCB- Mitgliederkategorien und -Aufnahmebedingungen".

Für das Mitglied gelten die Statuten und Reglemente des TCB.

Die Mitgliedschaft erneuert sich jährlich stillschweigend.

Artikel 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt.

Dieser kann auf Ende eines Vereinsjahres jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen.

b) durch Ausschluss.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung die Statuten oder Reglemente des Vereins nicht einhalten, sich vereinschädigend verhalten oder trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf Rückerstattung von geleisteten Zahlungen.

Ein Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung bereits zuvor fällig gewordenen Beiträgen und denjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlichen Rekurs an die Generalversammlung einreichen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 7 Rechte

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und können Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen.

Mitglieder mit gültiger Mitgliederkarte sind berechtigt, nach Massgabe der Statuten und Reglemente die Clubanlagen bestimmungsgemäss zu benutzen.

Artikel 8 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes, der Spielkommission und des Platzwartes zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

Die Clubeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Ein Mitglied haftet für von ihm, seinen Angehörigen und Gästen verursachte Schäden.

Der TCB lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstahl und sonstige Schadenereignisse, die sich auf der TCB- Anlage ereignen, ausdrücklich ab.

Die Mitglieder verpflichten sich, für ausreichende Versicherungsdeckung für Unfall, sowie Haftpflicht gegenüber Drittpersonen besorgt zu sein.

IV. ORGANE DES VEREINS

Artikel 9 Club-Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Die Generalversammlung

- a) Einberufung: Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich bis spätestens Ende Mai durch den Vorstand einzuberufen, und zwar unter Bekanntgabe der Traktanden und Einhaltung einer zehntägigen Einladungsfrist.
Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Ausserordentliche Generalversammlung: Ausserordentliche Generalversammlungen können wie folgt einberufen werden:
- vom Vorstand,
 - auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder
 - von wenigstens 1/5 der Vollmitglieder.
- Die Einladungsmodalitäten sind gleich wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
- c) Beschlussfähigkeit: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist, und zwar ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- d) Beschlüsse: Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme des Artikels 17 mit dem absoluten Mehr gefasst.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- e) Anträge: Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
Ueber nicht fristgemässe Anträge muss an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- f) Teilnahme: Für Vollmitglieder und Vorstandsmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.
- g) Befugnisse: Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters,
 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
 4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren,
 5. Wahl des Präsidenten, des Spielleiters, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
 6. Freigabe und Revision der Statuten,

7. Festsetzung des maximalen Mitgliederbestandes der Aktivmitglieder,
8. Beschlussfassung über Anträge,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 11 Der Vorstand

- a) Zusammensetzung: Der Vorstand muss sich wie folgt zusammensetzen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Spielleiter
 - Aktuar
 - Finanz- und Vermögensverwalter
 - Leiter Infrastruktur
 - Verantwortlicher Mitgliederverwaltung
- Je nach Erfordernis können weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden, wie z.B.:
- Verantwortlicher Marketing
 - Juniorenobmann
- In den Vorstand dürfen nur Vollmitglieder berufen werden. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Spielleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b) Amtsdauer: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bei ständiger Wiederwählbarkeit.
- Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder können ohne Zusatzwahl durch den Vorstand ersetzt werden.
- c) Aufgaben: Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des TCB
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Vertretung des TCB nach aussen
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - Organisation des Clubbetriebs
 - Ausarbeitung der für den Clubbetrieb nötigen Reglemente
 - Veranlassen von Investitionen, die in das Anlagevermögen des Vereins übergehen
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Spielberechtigung von Gästen
- Der Vorstand ist zudem zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des TCB, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Rechnungsrevisoren fallen.
- d) Unterschriftsberechtigung: Rechtsverbindliche Verpflichtungen sind kollektiv zu zweien (Präsident und/oder Vizepräsident und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen.
- Im Übrigen besteht ein Unterschriften-Reglement.
- e) Ausgabenbefugnis: Der Vorstand ist zu Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budgets befugt. Dringende

Ausgaben oder finanzielle Verpflichtungen, die darüber hinausgehen, sind mit Begründung nachträglich der Generalversammlung vorzulegen.

- f) Vorstandssitzungen: Eine Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Einberufung des Vorstandes zu verlangen.

Artikel 12 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von einem Jahr. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Amt darf nur an drei aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübt werden.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu stellen.

Den Rechnungsrevisoren steht jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Bücher und Korrespondenzen des Vereins zu, die der Rechnungsrevision dienen.

V. FINANZIELLES

Artikel 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Artikel 14 Tennisanlage und deren Nutzung

Die Besitzverhältnisse und Nutzungsweise der Anlage und Bauten auf dem Areal Ettenfeld sind in einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem TCB geregelt.

Artikel 15 Clubeinnahmen

Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Vermietung der Tennisplätze
- Kapitalerträgen

Artikel 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des TCB oder dessen Fusion ist nur anlässlich einer speziell für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des TCB zu stellen.

Der Beschluss zur Auflösung oder Fusion bedarf der Zustimmung einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung oder Fusion beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Artikel 18 Revisionen und Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2016 genehmigt. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 24. März 2010.

Tennis-Club Bührle, Zürich, 23. März 2016

Präsident



R. Schuster

Aktuarin



U. Moll